

bührende wahre Stellung, die rechte Mitte zwischen dem Ankläger (Staatsanwalt) und dem Angeschuldigten, oder dessen Vertheidiger, anzuweisen. Sie hat sich ferner entschieden für Mündlichkeit (unter Hinzutritt einer untergeordneten Schriftlichkeit, durch schriftliche Voruntersuchung und protokollarische Niederschrift in öffentlicher Audienz), in Folge deren den erkennenden Richtern Alles, worauf sie ihr Urtheil zu stützen haben, vor Auge und Ohr geführt wird. Sie hat sich entschieden für Definitivität, als den Schlüsselstein des Ganzen, wodurch das letztere allein Festigkeit, wahren Werth und innere Bedeutung erhält. Welcher von diesen Wegen, meine Herren! ob der von der hohen Staatsregierung, oder der von der Deputation vorgeschlagene der richtige sei und zu dem von beiden Theilen beabsichtigten Ziele führe, nämlich zu dem Ziele, in Untersuchungssachen die materielle Wahrheit am sichersten zu finden und ungerechten Urtheilen, soviel diese durch menschliche Einrichtungen abgewendet werden können, vorzubeugen: dies ist die hochwichtige Frage, über welche Sie heute Ihre Stimmen abzugeben haben. Doch erlauben Sie mir zuvor, ehe wir zu diesen Fragen gelangen, noch die hauptsächlichsten Gründe, welche in diesem Saale für die eine und die andere jener einander entgegenstehenden Ansichten angeführt, und worin dieselben von der einen Seite vertheidigt und von der andern Seite bekämpft worden sind, in wenigen Worten und in gedrängter Kürze zusammenzustellen. Was zunächst das Princip der Schriftlichkeit und Mündlichkeit betrifft, so ist für jenes im Wesentlichen Folgendes hervorgehoben und als Vorzug desselben vor dem der Mündlichkeit bezeichnet worden. Schriftlichkeit, sagt man, gewähre für die Feststellung und Aufbewahrung der Untersuchungsverhandlungen, unter Hinzutritt der von der Staatsregierung in dem Entwurfe gebotenen Garantien, eine treue Urkunde, auf welche das Urtheil mit Sicherheit gebaut werden könne. Dasselbe gestatte dem Richter, die Untersuchung mit nöthiger Ruhe, Ordnung, Einheit und nach einem wohlüberdachten Plane zu führen, wodurch die Möglichkeit gegeben werde, daß das Material der Untersuchung sorgfältig, ohne daß etwas Wesentliches unbeachtet bleibe, zu verarbeiten. Dieselbe gäbe ferner dem erkennenden Richter das Mittel, das Ergebnis der Untersuchung genau und gründlich zu erwägen, und so ein richtiges Urtheil zu finden. Die Schriftlichkeit biete ferner dem urtheilsprechenden Richter eine sichere Quelle für die Entscheidungsgründe, wodurch das Urtheil gerechtfertigt werde. Endlich mache sie möglich, in zweiter Instanz die untergelaufenen Mängel der Untersuchung zu verbessern. Die Deputation, meine Herren! und die Gegner der Schriftlichkeit gestehen diese dem schriftlichen Verfahren beigelegten Vorzüge durchaus nicht zu, und ziehen vielmehr das mündliche Verfahren dem schriftlichen bei weitem vor. Sie stellen an die Spitze ihres Widerspruchs Folgendes: In Untersuchungssachen ist notorisch die materielle, die lebendige Wahrheit zu suchen, und das Urtheil über Schuld oder Unschuld des Angeklagten auf diese, nicht aber auf die formelle, das heißt auf die schriftlich versicherte Wahrheit zu gründen. Die Schriftlichkeit, die Protokolle, die Acten, sagen

Sie, enthalten zwar stets formelle Wahrheit, aber nicht immer materielle, daher sei auch auf die Entscheidungsgründe, welche aus diesen Acten entnommen werden müssen, eben nicht mehr Gewicht zu legen, als auf die Acten selbst, ja die zweite Instanz, so werthvoll diese bei Untersuchungen sei, verliere doch bei solchen Unterlagen ihre Bedeutung, da sie ihr Urtheil ebenfalls nur aus dergleichen Acten schöpfen könne. Man möge noch so oft und immer aus derselben Quelle schöpfen, immer bleibe das Wasser dasselbe; fließe die Quelle nicht rein, so würde das Wasser auch nimmermehr rein sein. Hierüber nehmen sie bei dem mündlichen Verfahren in Hinsicht auf die schriftliche Voruntersuchung die gleiche Möglichkeit in Anspruch, daß Entscheidungsgründe selbst über die Thatfrage, sowie auch ein Erkenntnis in höherer Instanz gegeben werden können. Auch sprechen sie die dem schriftlichen Verfahren vorzugsweise vindicirte Ordnung, Ruhe, Einheit und Planmäßigkeit, (welche letztere übrigens leicht bei dem Inquisitionsproceß zu einer der materiellen Wahrheit nachtheiligen Einseitigkeit führen könne,) ein Gleiches für das mündliche Verfahren an, und zwar soviel die für das schriftliche Verfahren hervorgehobene Möglichkeit der gründlicheren und genaueren Erwägung der Ergebnisse noch in weit höherer Maße, als sie dies dem schriftlichen Verfahren zugestehen. Es wird zu dem Ende angeführt: Acten, insonderheit Protokolle über die Aussagen des Angeschuldigten und der Zeugen, auch wenn sie vorgelesen und von den Gerichtsbeisitzern unterschrieben worden wären, könnten nicht unbedingt als eine treue Urkunde angesehen werden, woraus mit untrüglicher Sicherheit das rechte Urtheil zu finden sei, indem in den Protokollen nicht Alles, was der Angeschuldigte und die Zeugen ausgesagt, auch nicht mit deren eigenen Worten niedergeschrieben werde, die Protokolle nur einen Auszug, eine Zusammenstellung dessen, was der Protokollant aus den mündlichen Aussagen für dienlich und einflußreich auf die Entscheidung der Sache erachte, enthielten, und hierüber diese Niederschriften nothwendig das Gepräge der Subjectivität des Protokollführers an sich trügen, dadurch aber die Möglichkeit einer irrigen Auffassung Seiten des Protokollanten gegeben sei, und sonach der treueste und gewissenhafteste Referent, sowie der treueste und gewissenhafteste Spruchrichter der Gefahr ausgesetzt würden, irre geführt zu werden. Man führt ferner an, daß, beziehentlich, eine solche Unterschrift und Genehmigung der Protokolle von Seiten der Bernommenen und der Gerichtsbeisitzer die vollständige Uebereinstimmung des Niedergeschriebenen mit den erstatteten Aussagen nicht völlig außer Zweifel setze. Denn so wenig solche Bürgschaft dafür zu geben vermöchten, daß einflußreiche Umstände in dem Protokolle nicht weggelassen worden, so wenig könne verkannt werden, daß die untergeordnete Stellung der Gerichtsbeisitzer und der Bernommenen und die niedere Bildungsstufe, auf welcher sie in der Regel zu dem Protokollanten ständen, eine wirksame und wirkliche Controle des Letztern und eine erfolgreiche Einsprache dagegen wo nicht unmöglich mache, doch jedenfalls sehr erschwere. Ebensovienig könnten das Schlußverhör, die Vertheidigung und das ausnahmsweise stattfindende Correferat eine ausreichte